

Vorprüfung im öffentlichen Recht
für Wirtschaftswissenschaftlerinnen und Wirtschaftswissenschaftler
16. März 2005

Denken Sie bitte daran

- Auf der ersten Seite nebst dem Namen **die Kandidatin- oder Kandidatennummer** sowie **ein O** (für „Öffentliches Recht“) **anzugeben**,
- gegebenenfalls anzumerken, dass Sie **fremder Muttersprache** sind,
- auf jeder Seite rechts einen **Rand von ca. 5 cm** zu machen,
- die Blätter **nur einseitig** zu beschriften,
- **für jede Aufgabe eine neue Seite** zu beginnen,
- **die Seiten zu nummerieren**,
- Ihre Prüfung am Schluss zu **unterschreiben**.

Rechtsquellen

- Bundesverfassung vom 18. April 1999 (**BV**)
- Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (**OG**)
- Europäische Menschenrechtskonvention (**EMRK**)

Zum Inhalt

- Es sind **alle Aufgaben** zu lösen. Teilen Sie die Zeit richtig ein!
- Die Antworten sind **zu begründen**, die **massgebenden Rechtsnormen** (BV, EMRK, OG) sind immer genau anzugeben (selbst wenn nicht ausdrücklich verlangt).
- **Nur Fragen, die gestellt sind**, sind zu beantworten. Ausführungen, die nicht direkt zur Lösung der Aufgabe beitragen, werden nicht berücksichtigt.
- Die Aufgaben werden unterschiedlich gewertet:

Aufgabe 1	12 Punkte	28 %
Aufgabe 2	15 Punkte	35 %
Aufgabe 3	16 Punkte	37 %
Total	43 Punkte	100 %

VIEL ERFOLG!

Aufgabe 1 Nationalratswahlen (12 P)

Der Nationalrat überprüfte am 1. Dezember 2003 die Beschwerde eines Stimmbürgers betreffend die Nationalratswahlen vom Herbst 2003. Dieser machte eine Unregelmässigkeit bei der Durchführung der Nationalratswahlen in seinem Kanton geltend, weil die zuständigen kantonalen Behörden die Kandidatur von T. – einem dreissigjährigen Schweizer, der kurz vor den Wahlen einer Geschlechtsumwandlung unterzogen wurde – schon unter weiblichem Namen zugelassen hatten. Der Meinung des Beschwerdeführers nach sei das für die Wähler und Wählerinnen irreführend gewesen. Der Nationalrat wies die Beschwerde ab.

- a) Das Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) sieht vor, dass der Nationalrat für die Beurteilung solcher Beschwerden zuständig ist. Diese Regelung überrascht. Mit Blick auf welchen staatsrechtlichen Grundsatz und warum? **(3 P)**
- b) Welches Motiv könnte dieser Zuständigkeitsregelung wohl zugrunde liegen? **(1 P)**
- c) Wie setzt sich der Nationalrat zusammen? **(2 P)**
- d) Welche Bestimmung der Verfassung betreffend die politischen Rechte wäre allenfalls verletzt worden, wenn die Kandidatur von T. nicht zugelassen worden wäre, und warum? **(2 P)**
- e) Welches Individualrecht wäre allenfalls verletzt worden, wenn die Kandidatur von T. wegen seiner Geschlechtsumwandlung nicht zugelassen worden wäre? **(1 P)**
- f) Stimmt es mit der Verfassung überein, dass der Bund im BPR die Durchführung der Nationalratswahlen den Kantonen übertragen hat, obwohl die Verfassung das nicht vorsieht? **(1 P)**
- g) Dürfte das Bundesgericht die obgenannte Frage (ob die Regelung gemäss BPR verfassungskonform sei) prüfen? Welche staatsrechtliche Überlegung liegt dieser Rechtslage zugrunde? **(2 P)**

Aufgabe 2 Strassenunterhalt (15 P)

Die Gemeinde Grindelwald im Kanton Bern hat ein kommunales Gesetz über das Gemeinwerk erlassen, wonach alle Grundeigentümer und –eigentümerinnen zwischen 18 und 69 Jahren zu jährlich 10-20 Stunden Arbeit für Schneeräumung, Reinigung und Unterhalt der Strassen, Fuss- und Wanderwege verpflichtet waren. Bei Verhinderung war eine Ersatzabgabe von Fr. 20.- pro Stunde vorgesehen.

Nachdem die letzte Instanz des Kantons Bern am 17. April 2004 die Beschwerde von verschiedenen Grundeigentümern und –eigentümerinnen von Grindelwald abgewiesen hatte, reichten diese am 17. Mai 2004 ein Rechtsmittel beim Bundesgericht ein. Dieses wurde gutgeheissen, weil das kommunale Gesetz gegen die Rechtsgleichheit verstosse.

- a) Wo ist die Rechtsgleichheit verankert? Wie würden Sie den Entscheid materiell begründen? **(3 P)**
- b) Um welches Rechtsmittel muss es sich gehandelt haben? Begründen Sie Ihre Antwort bitte, indem Sie dessen sämtliche Eintretensvoraussetzungen (ausser der absoluten Subsidiarität) prüfen! **(12 P)**

Aufgabe 3 Cheminées (16 P)

Der Kanton Zürich will auf dem Weg der Gesetzgebung die strengsten Abluftvorschriften der Schweiz für Holzfeuerungen einführen. Die Vorstellungen der Fachleute laufen darauf hinaus, dass neue Holzfeuerungen und Cheminées nur noch bewilligt werden könnten, wenn sie mit einer Glasscheibe geschlossen sind und ihnen amtlich bescheinigt wird, dass sie die lufthygienischen Emissionswerte einhalten. Offene Cheminées, aber auch grosse Kachelöfen, wie sie seit Hunderten von Jahren gebaut werden, wären nicht mehr möglich. Sorgen machen sich die Lufthygieniker bei den offenen Hausfeuerstellen, weil diese eine weniger hohe Verbrennungstemperatur erreichen und somit mehr Feinstaub (sog. PM10) in die Luft abgeben. Feinstaub kann Erkrankungen der Atemwege und des Kreislaufs verursachen.

Über die geplante Regelung ärgert sich unter anderem D, ein deutscher Ofenbauer, der sich im Kanton Zürich niedergelassen hat. Er könnte keine seiner monumentalen metallenen Feuerstellen mehr aufstellen, für die er in Fachmagazinen regelmässig gerühmt wird. Eine Feuerstelle mit einer Glasscheibe zu versehen, komme für ihn nicht in Frage: Dann könne er „gerade so gut in den beleuchteten Backofen schauen“. Er verweist auf eine wissenschaftliche Studie, wonach der Anteil der offenen Cheminées am gesamten PM10-Ausstoss maximal 3% betrage; ausserdem sei die PM10-Belastung nicht im ganzen Kanton gleich hoch, sondern sei nur an bestimmten Ortschaften problematisch. D. sieht im gesetzgeberischen Vorhaben eine Verletzung seiner Wirtschaftsfreiheit.

- a) Was meinen Sie dazu? (Bitte prüfen Sie sämtliche Voraussetzungen, selbst wenn Sie eine davon verneinen sollten) **(15 P)**

Hinweis: Im Bereich des Umweltschutzes hat der Bund das Umweltschutzgesetz erlassen und den Kantonen dabei einen relativ grossen Spielraum überlassen, wie sie die lufthygienischen Ziele erreichen sollen.

- b) Angenommen, das gesetzgeberische Vorhaben führe dazu, dass die Gemeinden in ihrem Zuständigkeitsbereich, wie ihn die kantonale Verfassung ihnen gewährleistet, eingeschränkt würden. Auf welches verfassungsmässige Recht könnten sich die Gemeinden berufen, um eine solche Einschränkung abzuwehren? **(1 P)**